



Angebot freiwilliger SARS-CoV-2-Tests für Fachkräfte und sonstige Kräfte in hessischen Kitas, die unmittelbar im Kinderdienst eingesetzt sind, und Tagespflegepersonen in Hessen - Vorgehensweise für die Testung

(Stand: 22. Februar 2021)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die freiwilligen SARS-CoV-2-Tests nicht in Anspruch genommen werden können, wenn Sie Symptome einer SARS-CoV-2-Erkrankung aufweisen oder andere vorrangige Testgründe vorliegen. Kontaktieren Sie dann bitte telefonisch Ihre Hausärztin / Ihren Hausarzt. In diesen Fällen kommt ggf. ein anderes Testverfahren zur Anwendung.

1. Jede Fachkraft und sonstige Kraft, die in einer hessischen Kindertageseinrichtung unmittelbar im Kinderdienst eingesetzt ist, und jede öffentlich geförderte Kindertagespflegeperson, die aktuell Kinder betreut, darf sich ab dem 22. Februar 2021 **im Abstand von 7 Kalendertagen** auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus testen lassen. Der Test erfolgt in Form eines PoC-Antigen-Schnelltests.
2. Bitte lassen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber (Träger der Kita) bzw. dem zuständigen Jugendamt (Kindertagespflege) zunächst mit dem **Vordruck Testlegitimation** (Stand: 22. Februar 2021) bestätigen, dass Sie als Fachkraft/sonstige Kraft in einer Kita unmittelbar im Kinderdienst eingesetzt sind bzw. als öffentlich geförderte Kindertagespflegeperson aktuell Kinder betreuen.
3. Vereinbaren Sie nach Erhalt des unterschriebenen **Vordrucks Testlegitimation** einen **Termin in einer Testpraxis** für die Durchführung des Tests. Der Test erfolgt durch einen Abstrich aus dem Nasen- und/oder Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation). Eine Liste der mitwirkenden Testpraxen finden Sie ab dem 22. Februar 2021 über die Filterfunktion der Arztsuche: www.arztsuchehessen.de unter Genehmigung „**Testungen von Erziehern auf SARS-CoV-2**“.
4. Legen Sie den vollständig ausgefüllten, von Ihnen unterschriebenen Vordruck Testlegitimation in der Testpraxis vor. Nach dem Ausfüllen der Patientenunterlagen wird ein Abstrich im Rahmen der PoC-Schnelltestung vorgenommen. Die Probe wird in der Testpraxis untersucht, und Sie werden zeitnah über das Testergebnis von der Testpraxis informiert. Die Testung ist unter den genannten Voraussetzungen für Sie kostenfrei. Die Kosten trägt das Land Hessen unabhängig davon, ob Sie privat oder gesetzlich krankenversichert sind.
5. Im Fall eines **positiven Testergebnisses** des PoC-Schnelltestes wird zur Bestätigung ein PCR-Abstrich zur Untersuchung auf das beta Coronavirus SARS-CoV-2 veranlasst: Die Testpraxis ist dazu verpflichtet, das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren. Dieses wird Sie und Ihren Arbeitgeber kontaktieren, um ein weiteres Ausbruchsgeschehen zu verhindern. Die weiteren Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt getroffen. Die anschließende ärztliche Beratung und Behandlung erfolgt i. d. R. bei Ihrer Hausärztin / Ihrem Hausarzt, die Abrechnung erfolgt über Ihre Krankenversicherung.